

182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

2. 2. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXXXXX, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 ge-
ändert wird (Bundes-Verfassungsgesetzno-
velle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.“

2. Art. 10 Abs. 1 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen;“

3. Art. 10 Abs. 1 Z. 11 hat zu lauten:

„11. Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;“

4. Art. 10 Abs. 1 Z. 13 hat zu lauten:

„13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theater-

gebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;“

5. Art. 10 Abs. 1 Z. 16 hat zu lauten:

„16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;“

6. Der erste Satz des Art. 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„In Bundesgesetzen über das bürgerliche Erbenrecht sowie in den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

7. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

8. Im Art. 11 Abs. 1 wird in der Z. 4 der Punkt nach dem Wort „Straßenpolizei“ durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z. 5 folgende Bestimmung angefügt:

„5. Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenz-

gewässer bezieht; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer.“

9. Art. 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.“

10. Im Art. 11 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Z. 4 und 5 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden.“

11. a) Art. 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen;

2. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;

4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt.“

b) Im Art. 12 Abs. 2 hat der Klammerausdruck „(Absatz 1, Z. 5)“ zu entfallen.

12. Der erste Satz des Art. 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist.“

13. Art. 14 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.“

14. Art. 14 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu den Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.“

15. Art. 15 hat zu lauten:

„Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen

182 der Beilagen

3

Straßenpolizei (Artikel 118 Absatz 3 Z. 4) und auf dem Gebiete der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(8) In den Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

(10) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.“

16. Nach Art. 15 ist folgender Art. 15 a einzufügen:

„Artikel 15 a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Artikel 50 Absatz 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.“

17. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderliche Maßnahme getroffen hat.“

18. Art. 17 hat zu lauten:

„Artikel 17. Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.“

19. Art. 21 hat zu lauten:

„Artikel 21. (1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder,

der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Absatz 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

(2) In den nach Absatz 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung, soweit die Bediensteten (Absatz 1) nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

(3) Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthoheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt den öffentlichen Bediensteten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.“

20. Art. 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.“

21. Art. 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Ernennung der Bediensteten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten der Bediensteten seiner Kanzlei

zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.“

22. Art. 54 hat zu lauten:

„Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

23. Im Art. 59 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Öffentliche Bedienstete, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keinesurlaubes.“

24. Art. 65 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;“

25. Art. 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.“

26. Art. 95 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.“

27. Art. 97 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.“

28. Die Abs. 1 und 2 des Art. 98 haben zu lauten:

„Artikel 98. (1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschluß-

182 der Beilagen

5

fassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.“

29. Art. 102 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.“

30. Im Art. 102 Abs. 2 haben die Worte „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ und „Bundesstraßen“ zu entfallen.

31. Im Art. 102 Abs. 2 werden die Worte „Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestellten-schutz“ durch das Wort „Arbeitsrecht“ und die Worte „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ durch die Worte „Post- und Fernmelde-wesen“ ersetzt.

32. Art. 103 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes

bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.“

33. Art. 107 wird aufgehoben.

34. Art. 109 hat zu lauten:

„Artikel 109. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, im Lande Wien vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Absatz 1 zweiter Satz), von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann; im übrigen gilt Artikel 103 Absatz 4.“

35. Art. 120 hat zu lauten:

„Artikel 120. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.“

36. Im Art. 131 Abs. 1 wird in der Z. 2 nach dem Wort „können“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„3. in den Angelegenheiten des Artikels 15 Absatz 5 erster Satz die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers.“

37. Art. 133 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Disziplinarangelegenheiten der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;“

38. Art. 138 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.“

39. Nach Art. 138 ist folgender Art. 138 a einzufügen:

„Artikel 138 a. (1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Absatz 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung

folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Absatz 2 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.“

Artikel II

(Zu Artikel 17 B-VG)

Durch Artikel I Z. 18 wird die Einrichtung von Monopolen durch die Bundesgesetzgebung nicht berührt.

Artikel III

(Zu Artikel 10 Absatz 1 Z. 8 B-VG)

Zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gehören nicht die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens sowie die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 Absatz 1 Z. 9 und Artikel 11 Absatz 1 Z. 5 B-VG)

Durch Artikel 10 Absatz 1 Z. 9 und Artikel 11 Absatz 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes wird die Verfassungsbestimmung des § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 nicht berührt.

Artikel V

(Zu Artikel 10 Absatz 1 Z. 11 B-VG)

(1) Die im § 1 Absätze 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung festgelegte Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung für Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der dort genannten Dienstnehmer bleibt unberührt.

(2) Der Kompetenztatbestand „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ umfaßt auch die in den Verfassungsbestimmungen

des § 5 Absatz 1 lit. d und e des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bezeichneten Dienstnehmer mit Ausnahme der in der Verfassungsbestimmung des § 5 Absatz 2 lit. a dieses Bundesgesetzes genannten Dienstnehmer.

Artikel VI

(Zu Artikel 103 Absatz 4 und Artikel 109 B-VG)

(1) In jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, bleibt die bisherige Rechtslage bis zum XXXXXXXX aufrecht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erlassen wurden, dem Artikel 103 Absatz 4 und dem Artikel 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes anzugleichen, und zwar durch:

- a) ausdrückliche Anordnung des Weiterlaufens des Instanzenzuges bis zum zuständigen Bundesminister, wenn dies in den Bundesgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen war und es ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist, oder
- b) Aufhebung von Bestimmungen, die ausdrücklich einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorsahen, wenn eine solche Regelung auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit nicht gerechtfertigt ist;

diese Bundesgesetze sind mit XXXXXXXX in Kraft zu setzen.

(2) Für am XXXXXXXX anhängige Rechtsmittelverfahren gelten hinsichtlich der Regelung des Instanzenzuges jene Bestimmungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren.

Artikel VII

Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel VIII

Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel IX

Die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, tritt außer Kraft. Durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß das bisherige „Speläologische Institut“ als Wasserbauliche Bundes-Versuchsanstalt weiterzuführen ist.

Artikel X

Der § 3 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Ausnahme des ersten Satzes des Absatzes 1 aufgehoben.

Artikel XI

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung durch dieses Bundesverfassungsgesetz neu geregelt wird, sind die Bestimmungen der §§ 2, 4 Absatz 2, 5 und 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes treten außer Kraft, die Landesausführungsgesetze gelten in jedem Land als Bundesgesetze.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Artikel 21 Absätze 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, bis die Länder gleichartige Bestimmungen erlassen haben.

Artikel XII

Bis zu einer bundesverfassungsgesetzlichen Neuordnung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ist in den Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der in einem Dienstverhältnis zu einem Lande stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten sinngemäß.

Artikel XIII

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes die Länder in Angelegenheiten des bürgerlichen Anerbenrechtes ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, tritt die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ in § 21 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958, außer Kraft. Der Erlassung eines solchen Bundesgesetzes steht die Verfassungsbestimmung in § 21 des Anerbengesetzes nicht entgegen.

Artikel XIV

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit XXXXX in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Bundesgesetze können ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag erlassen werden, treten aber frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes für das Haushaltsjahr 1963 wurden mit den Ländern und Gemeinden Verhandlungen geführt, deren Ziel eine außerordentliche Beitragsleistung dieser Gebietskörperschaften zum Zwecke der teilweisen Bedeckung von Mehrausgaben des Bundes war. Im Zuge dieser Verhandlungen, deren Ergebnis in der Bestimmung des Art. VI des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, ihren Niederschlag gefunden hat, haben die Länder und Gemeinden ein gemeinsames Forderungsprogramm vorgelegt.

Schon in den Jahren 1964 und 1965 haben in regelmäßigen Abständen zwischen einem von der Bundesregierung bestellten Ministerkomitee und einem Verhandlungskomitee der Landesregierungen intensive Beratungen über dieses Forderungsprogramm stattgefunden. In einer Reihe von Punkten konnte hiebei — vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Organe — eine grundsätzliche Einigung erzielt werden.

Auf Grund dieser Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern brachte die Bundesregierung im Jahre 1968 als Regierungsvorlage den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP), im Nationalrat ein. Dieser Entwurf zielte auf eine teilweise Verwirklichung der im Forderungsprogramm der Bundesländer enthaltenen Forderungen. Zu einer Beschlussfassung des Nationalrates kam es während der XI. GP nicht mehr.

Auf Grund dieser Sachlage entschlossen sich die Bundesländer im Jahre 1970, ihre Haltung zum Forderungsprogramm zu überprüfen, und legten als Ergebnis dieser Überlegungen am 20. Oktober 1970 der Bundesregierung ein ergänztes Forderungsprogramm vor. Dieses ergänzte Forderungsprogramm der Bundesländer umfaßte bis dahin nicht erfüllte Forderungen des alten Forderungsprogramms aus dem Jahre 1964,

wobei allerdings einzelne Forderungen modifiziert, andere ganz fallengelassen wurden, und Ergänzungen, die sowohl verfassungsrechtliche als auch die einfache Bundesgesetzgebung betreffende sowie finanzielle Fragen umfassende Forderungspunkte enthielten. Während die Bundesregierung Verhandlungen zu den finanziellen Forderungen der Bundesländer im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Finanzausgleich zu führen beabsichtigt, wurden jene Punkte des Forderungsprogramms, die verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Fragen zum Gegenstand hatten, zwischen den zuständigen Bundesstellen und Vertretern der Länder beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen, die sich auf verfassungsgesetzliche Maßnahmen beziehen, finden im vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes ihren Niederschlag. Dabei wurden die in der Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP, vorgesehenen Verfassungsänderungen — in einer in wenigen Punkten allerdings modifizierten Form — übernommen.

Grundgedanke des Forderungsprogramms ist es, im Sinne einer klareren Betonung des in der Bundesverfassung verankerten bundesstaatlichen Prinzips zu einer wirksamen Stärkung der Rechte der Länder zu gelangen. Diesem Leitgedanken folgend, strebt das Forderungsprogramm — gleichsam als Ausgleich für verlorengegangene Länderkompetenzen — eine Erweiterung des Anteiles der Länder an der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern an. Dies ist aber nicht die einzige Zielsetzung des Forderungsprogramms. Weitere Ziele bestehen vielmehr darin, die Sonderrechte des Bundes als Träger von Privatrechten abzubauen, im Sinne einer Verwaltungsreform eine grundsätzliche Abkürzung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung einzuführen und ein besonders geeignetes Instrumentarium für eine Verwirklichung des kooperativen Bundesstaates zu schaffen. Ein weiteres Ziel des Forderungsprogramms ist in einer in gleicher Weise dem Gedanken der Verwaltungsökonomie dienenden wie dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs Rech-

nung tragenden Neuordnung gewisser Bereiche der Verwaltung zu sehen, wobei vor allem auf die Beseitigung von Doppel- und Mehrgeleisigkeiten und im besonderen im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung auf eine Stärkung der Stellung des Landeshauptmannes abgestellt wird.

In dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf waren auch Bestimmungen enthalten, die die Schaffung verfassungsgesetzlicher Grundlagen für die Neukodifikation der Rechtsgrundlagen für die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht zum Gegenstand hatten. Auf Grund der im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwände wurden die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Diese Angelegenheit wird aber in anderem Zusammenhang weiterverfolgt werden.

Der vorliegende Entwurf hat somit in Erfüllung der in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 enthaltenen Zusage (vgl. Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates vom 5. November 1971, XIII. GP, S. 34) die teilweise Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Teiles des Forderungsprogramms der Bundesländer zum Gegenstand. Es sei auch darauf hingewiesen, daß in der Frage der Neuverteilung der Kompetenzen in Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens noch Gespräche mit den Ländern im Gange sind.

Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist vor auszuschicken, daß diese nach Materien zusammengefaßt wurden und die zusammenhängenden Bestimmungen jeweils in einem Abschnitt behandelt werden.

II.

(Zu Art. I Z. 2, 8, 10, 15, 20, 22, 31 und Art. IV)

Die Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 des B-VG bringt mit der unter einem vorgeschlagenen Ergänzung des Kompetenzkataloges des Art. 11 Abs. 1 des B-VG um eine neue Z. 5 zum Ausdruck, daß das Verkehrswesen bezüglich der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, der Schifffahrtsanlagen und der Zwangsrechte an solchen Anlagen dem Kompetenzregime des Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache) unterstellt wird, soweit es sich nicht um die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee oder die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer handelt. Ein Gleiches gilt auch analog für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Strom- und Schifffahrtspolizei.

Durch die Einfügung des Ausdruckes „Grenzstrecken“ soll klargestellt werden, daß die Angelegenheiten der Binnenschifffahrt und der Strom-

und Schifffahrtspolizei bezüglich jener Teile von Grenzgewässern, die zugleich auch die Staatsgrenze bilden, weiterhin dem Zuständigkeitsregime des Art. 10 Abs. 1 des B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) unterstellt bleiben.

In seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2500/1953 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß durch den Kompetenztatbestand „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) Berufsgruppen u. a. nur so weit erfaßt werden, als die Regelung ihrer Angelegenheiten nach der Kompetenzverteilung gemäß Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Der Entwurf dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sieht nun vor, daß bestimmte Angelegenheiten des Verkehrswesens, obwohl dieses Wort dort nicht verwendet wird, in Art. 11 B-VG überführt werden. Dies könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß bestimmte Unternehmen der Schifffahrt nicht mehr in den Geltungsbereich des § 1 des Handelskammergesetzes fallen, was zu einer Einschränkung der Kammermitgliedschaft führen würde. Um in dieser Hinsicht alle Zweifel auszuschließen, soll daher der § 1 des Handelskammergesetzes im Art. IV durch die Neuverteilung der Kompetenzlage in einem Teil des Verkehrswesens unberührt erklärt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die im Art. 11 Abs. 1 Z. 5 (neu) genannten Angelegenheiten aus Zweckmäßigkeitsgründen hinsichtlich der Kundmachung von Durchführungsverordnungen (Z. 10) und der Vollziehung durch Bundespolizeibehörden (Z. 15, Art. 15 Abs. 4) der „Straßenpolizei“ angeglichen werden sollten. Art. 15 Abs. 4 B-VG weicht insofern von der bisherigen Rechtslage ab, als die Vollziehung der örtlichen Straßenpolizei nicht mehr durch paktierte Gesetze des Bundes und der Länder auf Bundespolizeibehörden übertragen werden kann. Die örtliche Straßenpolizei ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG). Es ist daher im Sinne der durch die Gemeindeverfassungsgesetz-novelle 1962 beabsichtigten Stärkung der Gemeindeautonomie gerechtfertigt, daß eine Übertragung der Vollziehung der örtlichen Straßenpolizei auf Bundespolizeibehörden nur mehr mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgt. Deshalb ist eine solche Übertragung künftig nur mehr nach Art. 118 Abs. 7 B-VG, d. h. durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, zulässig. Durch die Neuregelung soll gleichzeitig ein umstrittenes Rechtsproblem, ob nämlich die Übertragung durch paktierte Bundes- und Landesgesetze (gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG) oder im Verordnungsweg (gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG) zu erfolgen hat, ausgeräumt werden.

Die Ersetzung des Ausdruckes „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ durch „Post- und Fernmeldewesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG hat lediglich terminologische Gründe. Der Begriff des Fernmeldewesens entspricht der heute gebräuchlichen Terminologie und auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2721/1954, in dem der Umfang des Kompetenztatbestandes „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ festgestellt wurde. Eine Änderung der Kompetenzlage tritt somit nicht ein. Die Art. 23 Abs. 5, 54 und 102 Abs. 2 B-VG waren der neuen Terminologie anzupassen, wobei in diesen Bestimmungen ebenfalls eine sachliche Änderung nicht eintritt.

III.

(Zu Art. I Z. 1, 3, 5, 11, 12, 13, 14, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 31, 35, 37, Art. V, XI Abs. 2 und 3 und XII)

Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ist die Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes (Personalvertretungsrechtes) und des Arbeitsrechtes. Vorweggenommen sei, daß für den systematischen Standort der Regelung der Landeskompetenz in Dienstrechtsangelegenheiten im Art. 21 B-VG der Umstand spricht, daß bei einer Einordnung in den Art. 10 B-VG die Fassung des Kompetenztatbestandes zu unübersichtlich geworden wäre, da die Landeskompetenz als Ausnahme zur Bundeskompetenz zu formulieren gewesen wäre und daß andererseits nach der geltenden Rechtslage der Art. 21 bereits sachlich ähnliche Regelungen enthält.

A. Die unter den Z. 5, 11, 12, 13, 14, 19 und 35 des Entwurfes vorgeschlagenen Regelungen haben die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf den Gebieten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zum Gegenstand. Eine Neuordnung der Kompetenzverteilung mit der Zielsetzung, die Regelung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände der ausschließlichen Kompetenz der Länder zuzuweisen, wird nicht nur seit langem von den Bundesländern, sondern auch von den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen und vom Bundesrat (vgl. die am 21. Juli 1971 angenommene Entschließung Nr. E 59 BR/71) gefordert.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Kodifikation des Arbeitsrechtes steht die Neuordnung der Kompetenzen in Angelegenheiten des Arbeitsrechtes. Den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsrechtskodifikationskom-

mission entsprechend, geht der Entwurf davon aus, daß für das gesamte Arbeitsrecht die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes begründet werden soll. Auf die Abgrenzung von „Arbeitsrecht“ zu „Dienstrecht“ wird unten näher eingegangen.

Der in Z. 3 (neugefaßter Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) verwendete Begriff „Arbeitsrecht“ anstelle der bisherigen Wendung „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ wird im weitesten Sinn verstanden. Es fallen darunter alle in herkömmlicher Weise rechtswissenschaftlich dem Arbeitsrecht zuzuzählenden Normen. Insbesondere erfaßt der Begriff „Arbeitsrecht“ auch den Arbeitsvertrag aller Angestelltengruppen, die Angelegenheiten der Heimarbeiter und arbeitnehmerähnlicher Vertragsverhältnisse, das Kollektivvertragsrecht, den Arbeitnehmerschutz und die betriebliche Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Da der Begriff „Arbeitsrecht“ in der Rechtsprechung und der Lehre hinreichend bestimmt ist, konnte eine beispielhafte Aufzählung der von ihm erfaßten Angelegenheiten im Text der Bundesverfassung unterbleiben. Der neuen Terminologie war auch Art. 102 Abs. 2 B-VG anzugleichen (vgl. Z. 31).

Die im neugefaßten Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG vorgeschlagene Fassung und die damit in untrennbarem Zusammenhang vorgeschlagene Beseitigung der bisherigen Z. 4 des Art. 12 Abs. 1 B-VG (Z. 11) soll entsprechend der in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 (Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XII. GP, S. 23) bereits zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft dem allgemeinen Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ unterstellen. Damit wird die Voraussetzung für eine einheitliche Gestaltung des Arbeitsrechtes geschaffen. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung steht die Bestimmung des Art. XI Abs. 2. Nach dieser Bestimmung werden die auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG bisher erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes aufgehoben und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder zu Bundesgesetzen erklärt. Die praktische Auswirkung dieser Regelung besteht im wesentlichen darin, daß die bisherigen Landarbeitsordnungen der Länder in jedem Land zu partikulärem Bundesrecht werden. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, daß die für die Arbeitnehmer günstigen Vorschriften in den Landarbeitsordnungen der Länder erhalten bleiben. Diese Rechtslage wird durch ein künftig zu erlassendes Bundesgesetz, durch das eine umfassende Neuregelung dieses Rechtsbereiches geschaffen wird und das die von den Ländern erlassenen Landarbeitsordnungen auf-

hebt, zu bereinigen sein, ohne damit die arbeitsrechtliche Stellung dieser Berufsgruppe zu verschlechtern.

Was die gesetzliche Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer anlangt, wird die bestehende Rechtslage durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt. Dies ist durch den neugefaßten Kompetenztatbestand „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ klaggestellt. Die gesetzliche Regelung der Landarbeiterkammern steht weiterhin den Ländern auf Grund des Art. 15 Abs. 1 B-VG zu. Diese Neufassung des Kompetenztatbestandes würde aber andererseits zu einer Derogation der durch § 1 des BVG BGBl. Nr. 139/1948 festgelegten Bundeskompetenz in Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bundesgesetzlich bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, führen. Um die Derogationswirkung auszuschließen, wurde in Art. V Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes die zitierte Bestimmung als unberührt erklärt und damit der geltende Rechtszustand beibehalten.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Neuordnung wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis das Dienstrecht zum Arbeitsrecht steht. Der Entwurf geht davon aus, daß das Dienstrecht die Gesamtheit der aus dem Dienstverhältnis zum Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden entspringenden Rechte und Pflichten erfäßt, u. zw. unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis durch Verwaltungsakt oder durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet wurde. Seinem Inhalt nach sind daher der Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ und der Kompetenztatbestand „Dienstrecht“ gleich, sie unterscheiden sich nur durch den jeweils angesprochenen Personenkreis. Aus dem Titel des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“ werden daher künftighin die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nicht geregelt werden dürfen.

B. Die derzeit bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände — wobei auf Besonderheiten hinsichtlich der Lehrer nicht eingegangen wird — ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet:

a) Die Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des Dienstrechtes richtet sich

nach der Art der Tätigkeit, die der Bedienstete zu erfüllen hat, nämlich danach, ob er in der Hoheitsverwaltung tätig ist oder nicht. Nicht allein maßgebend ist daher, zu welcher Gebietskörperschaft der Bedienstete in einem Dienstverhältnis steht. Dieser Anknüpfungspunkt der Kompetenzverteilung kann zu Überschneidungen führen, insbesondere aber dazu, daß für die Bediensteten der Länder und Gemeinden verschiedene Dienstrechtskompetenzen bestehen und deshalb eine verschiedenartige Gestaltung des Dienstrechtes nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Auswirkung der geltenden Regelung wird zudem noch dadurch verstärkt, daß innerhalb der Gruppe von Bediensteten, die nicht behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, der Umstand, ob der Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, für die Kompetenzverteilung von Bedeutung ist.

b) Für die Kompetenzverteilung in Angelegenheiten der Personalvertretung ist kennzeichnend, daß eine eigenständige Kompetenzverteilung gilt, die mit der Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des Dienstrechtes in keinem Zusammenhang steht. Während die Regelung der Personalvertretung der im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Bediensteten des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG im Zusammenhalt mit Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG dem Bund zukommt, steht die Regelung der Personalvertretung der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten der Länder und Gemeinden den Ländern gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG zu (vgl. Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis Slg. 1936/1950).

Auf Grund des inneren Zusammenhanges zwischen Dienstrecht und Personalvertretung ist ein solches Auseinanderklaffen der Kompetenzen rechtspolitisch unzweckmäßig. Die aus dieser Gestaltung der Kompetenzverteilung sich ergebenden Schwierigkeiten sollen durch die vorgeschlagene Neuordnung überwunden werden.

C. In der Neuordnung der Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des Dienstrechtes und Personalvertretungsrechtes geht der Entwurf von dem Grundsatz aus, daß die Regelung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten des Bundes ausschließlich dem Bund, die Regelung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ausschließlich den Ländern zustehen soll. Dieser Grundsatz, der im einzelnen Durchbrechungen erfährt, würde zu einer bundesverfassungsgesetzlichen Neuregelung führen, in der sich die Verteilung der Kompetenzen auf dem angeführten Sachgebiet zusammenfassend wie folgt darstellt:

1. Bedienstete mit Ausnahme der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen

a) Das Dienstrecht der Bundesbediensteten wäre — wie bisher — Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Demselben Kompetenztypus (Art. 10 Abs. 1 B-VG) würden auch die Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der Bundesbediensteten unterliegen.

b) Das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände fielen mit folgenden Einschränkungen in die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder:

aa) Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

bb) Auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (worunter also nicht auch die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem dieser Rechtsträger stehenden Bediensteten fallen würden) dürfen landesgesetzliche Regelungen nur über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die sich aus diesem Dienstverhältnis wechselweise ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Andere das Dienstverhältnis betreffende Regelungen werden auf Grund der im Art. 21 Abs. 2 B-VG enthaltenen Sonderkompetenz (daher nicht unter dem Titel „Arbeitsrecht“) der Zuständigkeit des Bundes vorbehalten.

cc) In Angelegenheiten des grundsätzlich vom Kompetenztatbestand Dienstrecht umfaßten Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung erfaßt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder nicht jene Bediensteten, die in Betrieben tätig sind. Für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Betrieben tätig sind, ist in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung vielmehr die Zuständigkeit des Bundes auf Grund der Sonderkompetenz in Art. 21 Abs. 2 B-VG gegeben.

2. Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen mit Ausnahme der in einem Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Für den Personenkreis dieser Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen würde gemäß Art. 14 Abs. 9 B-VG grundsätzlich die allgemeine Kompetenzverteilung (vgl. oben unter 1) gelten. Diesem Grundsatz stehen folgende Sonderregelungen gegenüber:

a) Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG nicht der Kompetenztyp der Grundsatzgesetzgebung für bestimmte dienstrechtliche Belange gilt.

b) Dem Kompetenztyp der Grundsatzgesetzgebung unterliegt gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG die Regelung der zum Dienstrecht zählenden fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und bestimmten Schülerheimen.

c) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c B-VG das Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in Art. 14 Abs. 5 lit. a und b B-VG genannten öffentlichen Einrichtungen.

Die Kompetenzlage hinsichtlich des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen (vgl. Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 12. Dezember 1970, K II-2/70) wird insofern neu geregelt, als der Landesgesetzgebung auch die Regelung für jene Kindergärtnerinnen zusteht, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 9 B-VG). Die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen soll demselben Hoheitsträger (Bund oder Land) zukommen, dem auch die Gesetzgebungskompetenz in den Angelegenheiten des Dienstrechtes zukommt.

3. Die in einem Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes dieser Personengruppe (vgl. § 1 des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) bliebe gegenüber der derzeit gegebenen Verfassungsrechtslage unverändert (vgl. dazu § 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in Verbindung mit Art. X der Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 215/1962). Die im Art. XII des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagene Regelung würde daher ebenfalls nichts anderes bedeuten, als daß die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Personalvertretungsrechtes dem Muster der Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer angepaßt wird.

D. Der Grundgedanke, der in diesen verfassungslegislativen Vorschlägen zum Ausdruck kommt, ist ein zweifacher:

a) Er geht in der einen Richtung dahin, im Sinne einer Stärkung der Länderrechte die Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im wesentlichen bei den Ländern zu konzentrieren, was rechtstechnisch — unter gleichzeitiger Aufhebung des Kompetenztatbestandes nach Art. 12 Abs. 1 Z. 8 B-VG und unter Aufgabe der Unterscheidung nach Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und solchen, bei denen dieses Merkmal nicht zutrifft — im Sinne der hiemit unterbreiteten Vorschläge durch die Schaffung einer im wesentlichen umfassenden neuen Kompetenzregelung im Art. 21 B-VG zugunsten der Länder bewerkstelligt wird.

b) Zum anderen wird in den vorliegenden Vorschlägen auch die Einsicht wirksam, daß es verfassungsrechtspolitisch wenig befriedigend ist, wenn die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der öffentlichen Bediensteten einem anderen Gesetzgeber zusteht als dem, der kraft Verfassung zur Regelung des Dienstrechtes dieser Bediensteten berufen ist. Dementsprechend strebt der Entwurf daher mit Rücksicht auf den zwischen dem Dienstrecht und dem Personalvertretungsrecht bestehenden engen sachlichen Zusammenhang an, diese beiden Sachgebiete auch kompetenzrechtlich zu koordinieren. Regelungen hinsichtlich der Personalvertretung werden sich künftig daher nicht mehr auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG stützen können. Der im Erkenntnis Slg. Nr. 1936/1950 ausgesprochenen Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes wird damit die Rechtsgrundlage entzogen. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer mußte der Entwurf im Art. XII in Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes eine abseits des Bundes-Verfassungsgesetzes stehende vorläufige Sonderregelung vorsehen. Dies aus der Erwägung heraus, daß es verfassungsrechtspolitisch verfehlt erschiene, eine Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem engeren Gebiet des Personalvertretungsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zur Diskussion zu stellen, durch die der gesondert angestrebten bundesverfassungsgesetzlichen Neuordnung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens vorgegriffen würde.

Nach der unter Z. 19 des Entwurfes vorgeschlagenen Regelung des Art. 21 Abs. 2 B-VG soll die im Abs. 1 des Art. 21 vorgesehene umfassende Länderkompetenz für den Teilbereich des Dienstvertragsrechtes der Bediensteten der

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewissen aus dem vorgeschlagenen Text ersichtlichen Einschränkungen unterliegen. Maßgebend hierfür ist vor allem der Gedanke, daß an den Angelegenheiten des Dienstrechtes der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten den Ländern vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, als dies etwa dem Muster des (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht, so daß von der Neuregelung des Art. 21 Abs. 1 des B-VG also nicht auch etwa der Bereich des Kollektivvertragsrechtes erfaßt wäre. Es sollen ferner die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände — der derzeit bestehenden Rechtslage entsprechend — weiterhin in der Zuständigkeit des Bundes verbleiben. Gleiches gilt auch für die Regelung der Personalvertretung solcher Bediensteten, die in Betrieben beschäftigt sind und die derzeit dem Betriebsrätegesetz unterliegen. Auf Grund der Ausnahmebestimmung, die im Art. 21 Abs. 2 enthalten ist, wird in diesen Fällen weiterhin das Betriebsrätegesetz anzuwenden sein, dessen Geltungsbereich daher insofern nicht eingeschränkt wird.

In Angelegenheiten, die künftig hinsichtlich der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen werden, bestehen derzeit verschiedene bundesgesetzliche Vorschriften (z. B. Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz). Aus diesem Grund wurde in Art. XI Abs. 3 eine Übergangsbestimmung aufgenommen, wonach diese bundesgesetzlichen Regelungen so lange als Bundesgesetze in Kraft bleiben, bis die Länder gleichartige Bestimmungen erlassen haben. Zu bemerken ist, daß durch die Übergangsbestimmung die genannten Bundesgesetze nicht nur ihrem Inhalt nach aufrechterhalten, sondern auch als Bundesgesetze aufrechterhalten werden. Sie können daher vom Bundesgesetzgeber geändert werden, während andererseits die Länder bei der Ersatzgesetzgebung den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtszustand („gleichartige Bestimmungen“) zu berücksichtigen haben.

Um Auslegungsschwierigkeiten über den weitgehend unklaren Begriff der „Angestellten“ in der Wortverbindung „öffentliche Angestellte“ zu vermeiden, wurde dieser Begriff im Rahmen der vorgeschlagenen Neufassung der das Dienstrecht der „Angestellten“ der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände betreffenden Kompetenzvorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes

durch den der „Bediensteten“ ersetzt. Dieser terminologischen Änderung waren andere Bestimmungen, in denen das Bundes-Verfassungsgesetz den Begriff des „öffentlichen Angestellten“ als Bezeichnung für solche Bedienstete verwendet, anzupassen, ohne daß dadurch eine materielle Änderung dieser Bestimmungen bewirkt wird (vgl. die Z. 1, 21, 23, 24, 25, 26 und 37).

Im besonderen sei erwähnt, daß die terminologische Anpassung des Art. 133 Z. 2 keinesfalls die Frage, ob in Angelegenheiten des Disziplinarrechtes ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden soll, präjudiziert. Im vorliegenden Zusammenhang war vielmehr diese Problematik nicht zu behandeln, sie bleibt einer B-VG-Novelle vorbehalten, die sich mit der Erweiterung des Rechtsschutzes durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts befaßt. Aus diesem Grund wurde auch das Wort „Bezirke“ beibehalten und nicht durch „Gemeindeverbände“ ersetzt. Dies wäre eine wesentliche Änderung, denn derzeit ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Disziplinarangelegenheiten von Bediensteten der Gemeindeverbände gegeben.

IV.

(Zu Art. I Z. 4)

Die Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG umfaßt zwei Änderungen. Die erste besteht darin, daß die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes auf Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes beschränkt werden. Es soll gewährleistet werden, daß die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Gesetzgebung und der Vollziehung Landessache werden. Damit wird einem Wunsch der Länder Rechnung getragen, der darin bestand, für ihre eigenen und die Einrichtungen der Gemeinden, insbesondere die Landes- und Ortsmuseen, eigene Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zu haben.

Durch die Neufassung des Teilsatzes, der von der Statistik spricht, soll die Landeskompetenz abgesichert und eine Ausdehnung der Bundeskompetenz, die gleichzeitig eine Beschränkung der Landeskompetenz bedeuten würde, verhindert werden. Es wird damit einer Auslegung dieser Kompetenzbestimmung in dem Sinne entgegengetreten, daß in allen jenen Angelegenheiten, in denen der Bund seine Kompetenz auf diesem Gebiet in Anspruch genommen hat, gleichartige Maßnahmen durch die Länder ausgeschlossen sind. Durch die bereits bestehenden offiziellen und informellen Kontakte, die den Zweck haben,

eine gewisse Einheitlichkeit im Rahmen statistischer Erhebungen und die Vergleichbarkeit der statistischen Daten zu gewährleisten, wird diese Einheitlichkeit auch weiterhin gesichert sein.

V.

(Zu Art. I Z. 6 und Art. XIII)

Das bürgerliche Anerbenrecht ist ein Teil des Zivilrechtswesens. Die Angelegenheit wird derzeit durch das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, geregelt. Dieses Gesetz gilt auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 21 nicht für die Länder Kärnten, Tirol und Vorarlberg. In Kärnten und Tirol bestehen gesetzliche Regelungen dieser Angelegenheit, die seinerzeit als Landesgesetze erlassen wurden und heute als partikuläres Bundesrecht in Kraft sind. In Vorarlberg besteht keine gesetzliche Regelung. Den Umstand, daß der § 21 des Anerbengesetzes zur Verfassungsbestimmung erklärt wurde, begründete der Ausschußbericht (445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP, S. 2) wie folgt: „Wiewohl die Ausnehmung Vorarlbergs vom Geltungsbereich des Gesetzes ... sachlich gerechtfertigt ist, hat der Ausschuß diese Regelung vorsorglich durch eine Verfassungsbestimmung untermauert, um sie in jeder Beziehung unanfechtbar zu machen.“

Durch die Z. 6 des vorliegenden Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle wird der Art. 10 Abs. 2 B-VG durch die Aufnahme des bürgerlichen Anerbenrechtes ergänzt. Der ursprünglichen Länderforderung, das bürgerliche Anerbenrecht der Grundsatzgesetzgebung des Bundes zu unterstellen, konnte nicht entsprochen werden, da darin eine Aushöhlung des Zivilrechtswesens gesehen werden kann. Andererseits erweist es sich als zweckmäßig, daß das in einzelnen Ländern verschiedenartig geregelte Rechtsinstitut des bürgerlichen Anerbenrechtes im Rahmen eines bestimmt umschriebenen Bereiches den örtlichen Verhältnissen durch die Landesgesetzgebung angepaßt werden kann. Es ist daran gedacht, daß die Landesgesetzgebung nähere Ausführungsbestimmungen bezüglich des „Brauches“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 3 des Anerbengesetzes treffen soll. Durch die Erwähnung des bürgerlichen Anerbenrechtes im Art. 10 Abs. 2 B-VG ist die Möglichkeit eröffnet, daß die Landesgesetzgebung ermächtigt wird, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; andererseits bleibt aber die Vollziehung dieser Angelegenheit weiterhin Bundessache und kann daher auch den Gerichten vorbehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung in Art. 10 Abs. 2 B-VG steht der Art. XIII des vorliegenden Entwurfes. Nach der gegenwärtigen

Rechtslage gilt — wie bereits erwähnt — auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 21 des Anerbengesetzes dieses Gesetz in Vorarlberg nicht. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat das Land Vorarlberg den Wunsch geäußert, in den Geltungsbereich des Anerbengesetzes einbezogen zu werden, allerdings erst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das den Ländern erlaubt, Ausführungsbestimmungen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG zu erlassen. Um die Beschlußfassung über eine künftige Novelle zum Anerbengesetz nicht durch die qualifizierten Beschlußerfordernisse, die für die Änderung oder Aufhebung von Verfassungsbestimmungen erforderlich sind, zu belasten, ist die Aufhebung der Verfassungsbestimmung des § 21 des Anerbengesetzes bereits im vorliegenden Entwurf vorgesehen. Nach der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Anerbengesetzes auf das Land Vorarlberg ist die Beibehaltung der Verfassungsbestimmung des § 21 des Anerbengesetzes nicht weiter erforderlich, weil die Gründe, die zur Schaffung dieser Verfassungsbestimmung geführt haben (vgl. den oben zitierten Ausschußbericht) weggefallen sind. Die Neufassung des § 21 des Anerbengesetzes selbst und damit die Ausdehnung seines Geltungsbereiches auf das Land Vorarlberg wird erst durch die künftige Novelle zum Anerbengesetz erfolgen. Die verfassungsrechtlich einwandfreie Erlassung dieser letzteren Regelung wird durch den letzten Satz des vorgeschlagenen Art. XIII gewährleistet.

VI.

(Zu Art. I Z. 7 und 17)

Im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Bundesstaaten genießen die österreichischen Bundesländer auch keine teilweise völkerrechtliche Rechtssubjektivität. Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ist vielmehr ausschließlich der Bund zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge (Staatsverträge) berufen. Diese Kompetenz des Bundes umfaßt auch den Abschluß solcher Staatsverträge, die in inhaltlicher Hinsicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind. Bisher bestand in solchen Fällen keine verfassungsgesetzliche Pflicht des Bundes, die Länder in diesen Angelegenheiten zu hören. Die unter Z. 7 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagene Regelung soll eine solche Pflicht des Bundes, Stellungnahmen der Länder einzuholen, verankern. Abgesehen davon, daß schon bisher in der Praxis in solchen Angelegenheiten eine Stellungnahme der Länder eingeholt wurde, liegt eine solche Regelung auch in der Bundesstaatlichkeit begründet. Wenn nämlich schon auf Grund der unbeschränkten Vertragsabschlußkompetenz des Bundes es den Ländern nicht

möglich ist, mit rechtlichen Mitteln ihre Interessen im völkerrechtlichen Verkehr wahrzunehmen, so sollte ihnen doch mindestens die Möglichkeit gegeben werden, in Form von Stellungnahmen zu beabsichtigten Vertragswerken ihre Haltung gegenüber dem Bund zum Ausdruck zu bringen. Diese Regelung entspricht der Konzeption des Bundesstaates insofern, als der Bund dieser Konzeption entsprechend im völkerrechtlichen Verkehr auch die Interessen der Länder wahrzunehmen hat und daher zunächst Kenntnis von diesen Interessen der Länder bekommen muß. Der Rechtsanspruch der Länder, der durch diese Neuregelung eingeführt werden soll, erstreckt sich nur darauf, Stellungnahmen zu beabsichtigten Vertragswerken abzugeben. Durch die Regelung ist die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit des Bundes in keiner Weise beschränkt. In der vorgeschlagenen Regelung kann daher die ausdrückliche verfassungsgesetzliche Verankerung einer Rechtspflicht des Bundes gesehen werden, die schon nach der bisherigen Rechtslage aus den allgemeinen Prinzipien der Bundesstaatlichkeit abgeleitet werden konnte.

In engem Zusammenhang mit der im vorigen erläuterten Neuregelung steht diejenige der Z. 17 des vorliegenden Entwurfes. Durch die unter dieser Zahl vorgeschlagene Ergänzung des Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes soll im Sinne von Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates, die diese gesetzgebenden Organe anlässlich der Behandlung des nachmaligen Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, gefaßt haben, das System des Art. 15 Abs. 6 des B-VG auch auf den Bereich des Art. 16 des B-VG ausgedehnt werden. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Bericht vom 15. Juni 1964 zur Entschlüsselung des Nationalrates betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Art. 15 Abs. 6 B-VG bzw. die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Art. 16 B-VG (III-49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP), der vom Nationalrat am 17. Juli 1964 und vom Bundesrat am 23. Juli 1964 zur Kenntnis genommen worden ist, auf die Möglichkeit einer derartigen verfassungsgesetzlichen Neuregelung hingewiesen und sie vom föderalistischen Standpunkt aus begrüßt. Da nunmehr die Länder eine derartige Regelung zum Gegenstand ihres Forderungsprogramms gemacht haben und bereits in der Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP, eine gleichartige Bestimmung vorgesehen war, besteht kein Grund, diesem Forderungspunkt nicht Rechnung zu tragen, umso mehr, als eine solche Regelung im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 sachlich gerechtfertigt ist.

VII.

(Zu Art. I Z. 9)

Die Bundesländer begrüßen einheitliche verfahrensrechtliche Regelungen, haben aber in ihrem Forderungsprogramm ausgeführt, daß der Bund nicht selbst die Einheitlichkeit durch abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften in Verwaltungsgesetzen durchbrechen dürfe. Die auf die Bedarfsgesetzgebung des Art. 11 Abs. 2 gestützten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sind eine bedeutende Errungenschaft, doch wird sie ihren Wert nur dann dauernd erhalten, wenn es gelingt, die Einheitlichkeit zu sichern. Nach der bisherigen verfassungsgesetzlichen Rechtslage war die B u n d e s gesetzgebung an die einmal getroffenen und auf Art. 11 Abs. 2 sich stützenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen nicht gebunden und konnte daher in jedem Einzelfall in Verwaltungsgesetzen abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften treffen. Daß damit der rechtlichen Zielsetzung, die hinter der Bedarfsgesetzgebung steht, nicht entsprochen worden ist, liegt auf der Hand. Es kann auch nicht bestritten werden, daß solche abweichende Regelungen zu Erschwerungen in der Verwaltung geführt haben und daß in dieser Regelung eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung von Bund und Ländern liegt. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso nicht bestreitbar, daß bei der Regelung bestimmter Verwaltungsmaterien ausnahmsweise auf von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen nicht verzichtet werden kann.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Neufassung des Art. 11 Abs. 2 nimmt sowohl auf den eben genannten Gesichtspunkt als auch auf eine Gleichstellung von Bund und Ländern, wie sie ebenfalls der Idee des Bundesstaates entspricht, Rücksicht. Von den auf Grund der Bedarfsgesetzgebung erlassenen Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen sollen künftig nur mehr unter einer vom Verfassungsgerichtshof nachprüfbaren Voraussetzung erlaubt sein. Diese Voraussetzung ist durch die Wendung „wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind“ umschrieben, wobei darauf hinzuweisen ist, daß zu dem Wort „erforderlich“, das auch im Art. 15 Abs. 9 B-VG verwendet wird, bereits eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vorhanden ist, so daß gegen diese Formulierung nicht eingewendet werden kann, sie ziehe eine völlig unklare Grenze. Sowenig aber bestritten werden kann, daß die Regelung bestimmter Verwaltungsgebiete abweichende verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften erforderlich macht, sowenig steht außer Zweifel, daß auch Verwaltungsmaterien, deren Regelung der Landesgesetzgebung obliegt, solche Abweichungen mitunter erfordern. Aus diesem Grund und im Sinne einer Gleichstellung von Bund und Ländern

wird sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung unter der zuvor genannten Voraussetzung die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung ist einerseits sachlich gerechtfertigt und gewährleistet andererseits, daß nicht einseitig vom Bund, ohne an bestimmte verfassungsgesetzlich festgelegte Maßstäbe gebunden zu sein, von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften in den Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

In bestehenden Gesetzen enthaltene abweichende Regelungen werden durch diese Verfassungsbestimmung nicht berührt, weil Kompetenzänderungen bestehende Vorschriften unberührt lassen und nur für künftige Neuregelungen von Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, die Bedarfsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, wird durch die getroffene Regelung in keiner Weise eingeschränkt. Bund und Länder bindende und auf die Bedarfsgesetzgebung sich stützende Gesetzgebungsakte sind von solchen, die nur den Bund oder ein Land binden, zu unterscheiden. Es kann daher die Bedarfsgesetzgebungskompetenz nicht in der Weise ausgelegt werden, daß ihre Inanspruchnahme nur dann gerechtfertigt wäre, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung weicht schließlich noch in anderer Hinsicht von der bestehenden Rechtslage ab. Aus der derzeit geltenden Formulierung des Art. 11 Abs. 2 B-VG kann neben der sogenannten Bedarfsgesetzgebungskompetenz auch eine selbständige Kompetenz des Bundes, Regelungen des Verwaltungsverfahrens usw. zu erlassen, herausgelesen werden. Nunmehr soll der Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 B-VG ausschließlich auf die Festsetzung der Bedarfsgesetzgebungskompetenz beschränkt werden. Soweit von der Bedarfsgesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht wurde, obliegt jeweils dem zur Regelung eines Sachgebietes zuständigen Gesetzgeber auch die Regelung des Verfahrens auf diesem Gebiet. Trotz der Änderung des Wortlautes des Art. 11 Abs. 2 B-VG tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Veränderung ein.

VIII.

(Zu Art. I Z. 11, 15 und 35 sowie Art. X und XI Abs. 1)

Es ist für einen Staat wesentlich, daß er die Organisation seiner Verwaltung regeln kann. Im Hinblick darauf, daß die Bundesländer Staaten sind, kann zu Recht gesagt werden, es sei ein Merkmal der Selbständigkeit der Länder, daß sie die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation ihrer eigenen Verwaltung haben. Nach der

gegenwärtigen Verfassungsrechtslage steht diese Zuständigkeit aber hinsichtlich der Grundsätze dem Bund zu. Diese Regelung — wie auch andere, die sich im Verfassungsübergangsgesetz 1920 und im Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen außer Wien finden — hat ihren rechtspolitischen Grund darin, daß die Verwaltung des Bundes in den Ländern grundsätzlich in der Form der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung zu führen ist. Daraus ergibt sich ein Interesse des Bundes an der Verwaltungsstruktur der Länder, insbesondere an einer gewissen Einheitlichkeit dieser Verwaltungsstruktur. Wenn sich auch die bisherige Rechtslage aus diesen Erwägungen erklären läßt, heißt dies keineswegs, daß sich eine derartige Einschränkung der Organisationsgewalt der Länder auch rechtfertigen läßt. Es kann vielmehr gesagt werden, daß das unbestreitbare Interesse des Bundes auch auf andere, länderfreundlichere Weise gesichert werden kann. Im vorliegenden Entwurf ist daher vorgesehen, daß die Regelung der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, die entsprechenden Landesgesetze aber der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen (Art. 15 Abs. 10 B-VG). Dadurch wird eine Berücksichtigung sowohl der Landesinteressen als auch der Bundesinteressen gewährleistet.

Die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist derzeit zum Teil durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden geregelt. Dieses Gesetz wurde durch § 3 Abs. 2 letzter Satz des V-ÜG 1920 ohne Befristung bis zur Erlassung des im Art. 120 B-VG vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes weiter in Geltung belassen. Um den Ländern nun die Möglichkeit zu geben, die ihnen durch Art. 15 Abs. 1 B-VG eingeräumte Kompetenz auszuüben, wäre diese Bestimmung des V-ÜG 1920 aufzuheben (Art. X). Dadurch wird aber das oben erwähnte Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44/1868, nicht aus dem geltenden Rechtsbestand ausgeschieden. Da die Regelung der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch den Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Landessache wird, kommt vielmehr der Art. XI Abs. 1, der für die Überleitung der bestehenden Gesetze u. a. auch auf § 4 Abs. 2 V-ÜG 1920 verweist, zum Tragen. Das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44/1868, wird daher — soweit es derzeit überhaupt noch in Kraft ist — künftig auf Grund des § 4 Abs. 2 V-ÜG 1920 in Verbindung mit Art. XI Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes in jedem Land als Landesgesetz weitergelten. Das genannte Gesetz verliert

somit nicht seine Geltung, lediglich der Geltungsgrund wird ein anderer.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß diese kompetenzrechtliche Neuregelung nicht in einem derogatorischen Verhältnis zu Art. 120 B-VG (siehe Z. 35 dieses Entwurfes) steht. Art. 120 B-VG, der von der Zusammenfassung der Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung handelt und diese Rechtsakte sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern der Bundesverfassungsgesetzgebung vorbehält, stellt einen Programmartikel dar. Sollte es zur Errichtung von Gebietsgemeinden nach dem Muster der Selbstverwaltung kommen, so wäre in diesem Falle wohl auch eine Reorganisation der bereits bestehenden allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern erforderlich. Nur in diesem Falle ist die entsprechende Regelung Angelegenheit des Bundesverfassungsgesetzgebers. In allen anderen Fällen aber kann die bestehende Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern von der Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Bundesregierung geändert werden. Allerdings bildet Art. 120 B-VG insofern eine Grenze dieser auf Grund des Art. 15 Abs. 1 B-VG ergehenden Gesetze, als auf der Grundlage dieser Kompetenzvorschrift eine Zusammenfassung der Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung nicht zulässig wäre.

IX.

(Zu Art. I Z. 15)

Auf Grund des Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG ist die örtliche Sicherheitspolizei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Der Begriffsinhalt der örtlichen Sicherheitspolizei ist nach der gegenwärtigen Rechtslage im Art. 15 Abs. 2 B-VG abstrakt umschrieben. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung besteht in einer Ergänzung des Art. 15 Abs. 2 B-VG, indem die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms ausdrücklich als solche der örtlichen Sicherheitspolizei bezeichnet werden. Für beide Fälle ist nach der geltenden Rechtslage im Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG eine Strafsanktion vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (vgl. z. B. Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. Nr. 4813/1964) zählen diese Angelegenheiten nicht zur örtlichen Sicherheitspolizei, sondern zur allgemeinen Sicherheitspolizei. Da es sich bei Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der ungebührlicherweise erfolgten Erregung störenden Lärms in der Regel um

geringfügige Angelegenheiten handelt, kann es als durchaus gerechtfertigt angesehen werden — entgegen der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes —, diese Angelegenheiten zu solchen der örtlichen Sicherheitspolizei zu zählen.

Durch die im Entwurf beabsichtigte Regelung wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Maßnahmen zur Abwehr störenden Lärms und zur Wahrung des öffentlichen Anstandes im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches zu treffen. Den Gemeinden werden dadurch aber keine Kompetenzen auf Sachgebieten übertragen, die nicht bisher durch Art. VIII EGVG 1950 erfaßt waren. Insbesondere in der Lärmbekämpfung ist die Gemeinde auf jene Maßnahmen beschränkt, die sich gegen Lärm aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten richten. Nicht erfaßt wird daher die Lärmbekämpfung, soweit sie Angelegenheit der Verwaltungspolizei ist. Die Durchführung von eventuellen Strafverfahren obliegt allerdings nicht der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Der Landesgesetzgebung wird es vorbehalten sein, die näheren Vorschriften in Gesetzen über die örtliche Sicherheitspolizei zu treffen.

Zu Art. 15 Abs. 3 B-VG, durch den der Landesgesetzgeber verpflichtet wird, für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen bestimmte Aufgaben in Angelegenheiten der Veranstaltungspolizei zu übertragen, sei darauf hingewiesen, daß für Landesgesetze, durch die eine solche Übertragung im Umfang des verfassungsgesetzlich festgelegten Mindestausmaßes erfolgt, nicht die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Denn es handelt sich dabei um die Erfüllung einer verfassungsgesetzlichen Verpflichtung. Wollte man dennoch ein Zustimmungsrecht der Bundesregierung annehmen, so würde eine Verweigerung der Zustimmung eine verfassungsgesetzlich nicht gedeckte Beschränkung der Gesetzgebungshoheit des betreffenden Landes bedeuten. Soweit aber Landesgesetze über das verfassungsgesetzlich geforderte Mindestausmaß hinaus Aufgaben der Veranstaltungspolizei auf Bundespolizeibehörden übertragen, bedarf es dafür der Zustimmung der Bundesregierung auf Grund der oben zitierten Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

X.

(Zu Art. I Z. 15 und Art. X)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es der Landesgesetzgebung in Angelegenheiten, die in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sind, in der Regel verwehrt, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, bevor nicht vom Bund das Grundsatzgesetz erlassen worden ist. Diese Regelung hat rechtspolitisch unerwünschte Auswirkungen. Es kann vorkommen, daß legislative Maßnahmen

besonders dringlich oder nur für eines oder mehrere Bundesländer von Bedeutung sind. In allen diesen Fällen muß zunächst der Grundsatzgesetzgeber tätig werden. Dies bedeutet nicht nur einen erheblichen Zeitaufwand, sondern stellt auch die Frage nach der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit von grundsatzgesetzlichen Regelungen für alle Bundesländer, die doch möglicherweise nur in einzelnen Bundesländern von Bedeutung sein werden. Aus diesem Grund wird es für rechtspolitisch zweckmäßiger gehalten, das Gesetzgebungsrecht der Länder in Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung nicht von der Erlassung eines Grundsatzgesetzes des Bundes abhängig zu machen. Es soll daher dem Art. 15 Abs. 6 B-VG eine entsprechende Regelung angefügt werden.

Für die vorgeschlagene Regelung spricht außerdem, daß die Zielsetzung der Grundsatzgesetzgebung nicht dahin geht, die Länder in der Ausübung ihrer Gesetzgebung zu hindern, sondern eine gewisse Einheitlichkeit der Regelung in allen Bundesländern zu gewährleisten. Der Zielsetzung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes wird daher nicht widersprochen, wenn den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, vor Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes bereits legislative Maßnahmen zu treffen, aber andererseits der Landesgesetzgeber verpflichtet ist, seine gesetzlichen Regelungen später ergehenden grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundes anzugleichen. Für eine derartige Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften wird eine Frist durch das Grundsatzgesetz des Bundes zu bestimmen sein. Die Anpassung wird durch den zweiten Satz der vorgeschlagenen Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleistet. Unterläßt ein Land die verfassungsgesetzlich geforderte Anpassung, so wird das bestehende Landesgesetz verfassungswidrig und kann vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG aufgehoben werden. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet daher eine Erleichterung legislativer Maßnahmen seitens der Länder, ohne daß die mit der Grundsatzgesetzgebung des Bundes verbundene Zielsetzung aufgegeben wird.

Eine Kompetenz der Länder, Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund zusteht, frei zu regeln, ist künftig immer dann gegeben, wenn im Zeitpunkt der landesgesetzlichen Regelung von der Bundesgesetzgebung aufgestellte Grundsätze nicht bestehen. Auch dann, wenn ein Bundesgrundsatzgesetz aufgehoben worden ist, ist somit die Möglichkeit gegeben, daß die Landesgesetzgebung diesen Gegenstand frei regelt. Um dies klarzustellen, wurde die Formulierung: „Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, kann ...“ gewählt.

Im Hinblick auf die gleichartige Regelung in § 3 Abs. 1 des V-ÜG 1920, die zwar als Über-

gangsbestimmung einen eingeschränkten Geltungsbereich hat, aber doch in Verbindung mit der Neuregelung des Art. 15 Abs. 6 B-VG zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte, war § 3 Abs. 1 V-ÜG 1920 (mit Ausnahme des ersten Satzes) aufzuheben (vgl. Art. X des Entwurfes). Der Abs. 2 des § 3 V-ÜG 1920 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher ebenfalls aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Hinsichtlich der Aufhebung des letzten Satzes des § 3 Abs. 2 V-ÜG 1920 wird auf die Erläuterungen unter VIII verwiesen.

Im Begutachtungsverfahren wurde auch die Befürchtung geäußert, die Neufassung des Art. 15 Abs. 6 B-VG sei geeignet, die Unsicherheiten über Fragen der Abänderbarkeit des 2. Verstaatlichungsgesetzes noch zu vergrößern. Es solle durch die Neufassung dieser Verfassungsbestimmung keinesfalls die Möglichkeit für eine Auslegung geschaffen werden, wonach die Länder das Recht hätten, geltende Bundesgesetze auf einem Gebiet des Art. 12 B-VG, auch wenn sie seinerzeit verfassungsgemäß unter einem anderen Kompetenzregime erlassen wurden, außer Kraft zu setzen. Die in der wiedergegebenen Auffassung zum Ausdruck kommende Befürchtung ist nicht berechtigt. Ein Recht der Länder, eine unter Art. 12 B-VG fallende Angelegenheit frei zu regeln, besteht nur, wenn diese Angelegenheit nicht durch den Bund geregelt ist. Das 2. Verstaatlichungsgesetz wird durch die vorgeschlagene Neufassung des Art. 15 Abs. 6 B-VG daher nicht berührt. Dazu kommt, daß im Art. 15 Abs. 6 B-VG keinesfalls die Kompetenz der Länder, bestehende Bundesgesetze aufzuheben oder zu ändern, enthalten ist.

XI.

(Zu Art. I Z. 16, 33 und 39)

Der Grundgedanke des Bundesstaates besteht darin, trotz staatlicher Einheit, die sich im Bund manifestiert, eine gewisse Selbständigkeit bestimmter Gebiete, nämlich der Länder, zu gewährleisten. Diese Konzeption führt in einem gewissen Sinne zu einer Trennung von Bund und Ländern, da beide Gebietskörperschaften ihre jeweiligen und naturgemäß verschiedenen Interessen geltend zu machen haben. Obwohl Bund und Länder niemals voneinander in der Weise „unabhängig“ gewesen sind, daß auf die wechselseitigen Interessen nicht hätte Rücksicht genommen werden müssen, zeigt sich doch in neuerer Zeit in zunehmenden Maße die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf bestimmten Gebieten. Diese Tendenz wird in dem Begriff „kooperativer Bundesstaat“ deutlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in einem kooperativen Bundesstaat bedarf aber der entsprechenden rechtlichen Instrumente, die eine solche Zusammenarbeit gewährleisten

und sicherstellen. Dieses Instrumentarium soll durch die beabsichtigte Ergänzung der Bundesverfassung in Form eines Art. 15 a geschaffen werden. Während bisher die Länder untereinander bereits nach Art. 107 B-VG Vereinbarungen abschließen konnten, soll nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen werden, solche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern (sogenannte vertikale Konkordate) zu treffen. Derartige Vereinbarungen werden es gestatten, daß eine Koordination von Maßnahmen des Bundes und der Länder auf rechtsverbindlicher Basis erreicht wird. Eine solche Koordination wird in manchen Bereichen, wie z. B. in der Raumordnung, bei Maßnahmen einer umfassenden Landesverteidigung, in Angelegenheiten des Zivilschutzes, des Umweltschutzes oder der Katastrophenhilfe, zweckmäßig sein. Das Institut der Vereinbarung ist darüber hinaus in hohem Maße dem bundesstaatlichen Prinzip, das unsere Verfassungsordnung regiert, angemessen. Die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist einseitigen Maßnahmen, die vielleicht den Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft nicht gerecht werden, bei weitem vorzuziehen.

Vereinbarungen im Sinne des vorgeschlagenen Art. 15 a Abs. 1 können sowohl zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern als auch zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen werden.

Gegenstand solcher Vereinbarungen können sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Akte der Vollziehung sein. Die Vereinbarungen werden aber nicht unmittelbar verpflichtend für den Rechtsunterworfenen sein. Der Inhalt solcher Vereinbarungen wird vielmehr in Gesetzgebungsakte oder — soweit dafür gesetzliche Grundlagen bestehen, da diese durch eine Vereinbarung nicht ersetzt werden können — in Verwaltungsakte umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, daß dann, wenn Gesetzgebungsakte des Bundes zur Erfüllung solcher Vereinbarungen erforderlich sind, vor deren Abschluß die Genehmigung des Nationalrates eingeholt wird, da die Vereinbarungen selbst von den Organen der Vollziehung abgeschlossen werden, diese sich aber nicht zu Maßnahmen verpflichten können, auf deren Verwirklichung sie keinen unmittelbaren Einfluß haben. Wie die gleichartige Regelung bei den Staatsverträgen (vgl. Art. 50 B-VG), entspricht auch diese dem demokratischen Prinzip (Art. 1 B-VG). Vom Inhalt der Vereinbarung hängt es ab, ob der zu ihrer Erfüllung zu setzende Gesetzgebungsakt ein einfaches Bundesgesetz oder ein Bundesverfassungsgesetz sein muß. Es war deshalb vorzusehen, daß die verschiedenen Beschlusserfordernisse auch schon bei der Genehmigung der Vereinbarung zur Anwendung gelangen. Andernfalls könnte mit einfacher Mehrheit der Nationalrat sich zur Erlassung eines qualifizierten Mehrheit

verlangenden Bundesverfassungsgesetzes binden. Dem genannten Zweck dient die Anordnung, wonach Art. 50 Abs. 3 B-VG sinngemäß anzuwenden ist. Bedarf es zur Erfüllung einer Vereinbarung eines Bundesverfassungsgesetzes, so ist für den Genehmigungsbeschuß Art. 44 Abs. 1 B-VG anzuwenden, ebenso sind die betreffenden Regelungen der Vereinbarung als verfassungsändernd zu bezeichnen. Genehmigungsbedürftige Vereinbarungen sind jedenfalls im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Inwieweit auch andere Vereinbarungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind, bleibt der Regelung durch das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vorbehalten.

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß entsprechende Regelungen über die Genehmigung von Vereinbarungen durch die Landtage in den Landesverfassungen nicht zu umgehen sein werden. Auch Regelungen über die Kundmachung solcher Vereinbarungen im Landesgesetzblatt bleiben den Ländern vorbehalten.

Die Zuständigkeit zum Abschluß solcher Vereinbarungen liegt, wie bereits erwähnt, bei den Organen der Vollziehung. Auf Bundesebene sind daher je nach dem Gegenstand der Vereinbarung die ressortzuständigen Bundesminister bzw. die Bundesregierung als Kollegialorgan hierfür zuständig. Wer nach dem Gegenstand der Vereinbarung zuständiger Bundesminister ist, muß auf Grund des durch die gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG erlassenen Bundesgesetze begründeten Wirkungsbereiches beurteilt werden. Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Abschluß solcher Vereinbarungen besteht vor allem dann, wenn die Vereinbarung künftigt zu treffende gesetzgeberische Maßnahmen betrifft.

In anderen Bundesstaaten, die das Institut der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bereits kennen, ergeben sich immer wieder deshalb erhebliche Rechtsprobleme, weil es unklar ist, nach welchen Rechtsgrundsätzen jene Fragen, die im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen auftauchen, zu beurteilen sind. Um in dieser Hinsicht alle Zweifelsfragen auszuschließen, sieht der Abs. 3 des Art. 15 a vor, daß die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf solche Vereinbarungen Anwendung finden. Obwohl solche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern keine völkerrechtlichen Verträge sind, steht dieser Umstand der Rezipierung des Völkerrechtes nicht entgegen, zumal im Hinblick auf die klare Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG daraus keinesfalls der Schluß gezogen werden kann, daß die Länder eine, wenn auch nur partielle, Völkerrechtssubjektivität besitzen.

Im Gegensatz zu Art. 9 B-VG wurde in dieser Bestimmung nicht auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes verwiesen, sondern auf das völkerrechtliche Vertragsrecht. Dies hat seinen Grund darin, daß die Normen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, die derzeit auf dem

Völkergewohnheitsrecht, der Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte und der Doktrin beruhen, in dem am 23. Mai 1969 in Wien von einer diplomatischen Konferenz angenommenen Entwurf eines Übereinkommens über das Recht der Verträge zusammengefaßt worden sind. Dieser Entwurf, der sich zum Teil als die Kodifikation bestehender völkerrechtlicher Normen auf diesem Gebiet und zum Teil als eine Weiterentwicklung dieser völkerrechtlichen Normen darstellt, ist noch nicht objektiv in Kraft getreten. Er kann jedoch zusammen mit dem ihm zugrunde liegenden Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und den Ergebnissen der Beratungen auf der erwähnten Konferenz als die vollkommenste Zusammenstellung der völkerrechtlichen Vorschriften über das Recht der zwischenstaatlichen Vereinbarungen angesehen werden. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Übereinkommen ein abgeschlossener Kodex der Regeln des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes sein. Wenn auch zunächst noch für die Beurteilung von Rechtsfragen, wie der Beendigung einer Vereinbarung, ihrer Kündigung, eines Beitrittes weiterer Länder und ähnliches, die herkömmlichen Rechtsquellen, d. h. das Völkergewohnheitsrecht, die Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte sowie die Doktrin, heranzuziehen sein werden, wird dann dieser allgemeine Völkerrechtsvertrag auch auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sinngemäß Anwendung finden.

Gleichzeitig mit der Einführung der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in die österreichische Verfassungsordnung soll der bisherige Art. 107 B-VG aufgehoben (Z. 33) und die Regelung über Vereinbarungen der Länder untereinander — im Wortlaut unverändert — in Art. 15 a Abs. 2 B-VG überstellt werden. Damit folgt der Entwurf einer Anregung, die im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Seiten vortragen wurde, und faßt diese beiden Bestimmungen, die zweifellos systematisch zusammengehören, in einem Verfassungsartikel zusammen. Aus systematischen Gründen erfolgt die Zusammenfassung nicht durch eine Ergänzung des Art. 107 B-VG. Eine Regelung, wie sie im Art. 15 a B-VG vorgesehen ist, paßt nicht in das IV. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, wie auch bisher der Standort des Art. 107 B-VG systematisch nicht glücklich war. Die gesamte Regelung wurde daher in einem Artikel zusammengezogen und unter die allgemeinen Bestimmungen (I. Hauptstück) eingereiht.

Hinsichtlich der Vereinbarungen der Länder untereinander ist auf folgende Neuregelung hinzuweisen: Auf Grund des Abs. 3 des Art. 15 a sollen die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auch auf diese Art von Vereinbarungen anzuwenden sein. Im Sinne der Verfassungsautonomie der Länder soll es aber den Ländern

überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie die Anwendbarkeit dieser Grundsätze ausschließen. Um aber eine einheitliche Basis der Ländervereinbarungen sicherzustellen, ist vorgesehen, daß ein Ausschluß der Anwendbarkeit der Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes durch paktierte Verfassungsgesetze der an einer Vereinbarung beteiligten Länder zu erfolgen hat. Die Länder haben somit die Möglichkeit, durch paktierte Verfassungsgesetze allgemein die Anwendbarkeit der genannten Grundsätze für Vereinbarungen untereinander auszuschließen und an deren Stelle entsprechende Regelungen zu treffen, oder es können dies die an einer konkreten Vereinbarung beteiligten Länder im konkreten Einzelfall verfügen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß jedenfalls die Kompetenz zum Abschluß solcher Vereinbarungen nicht nach dem völkerrechtlichen Vertragsrecht zu beurteilen ist, da gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann das Land nach außen vertritt und daher für den Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Ländern ebenso wie mit dem Bund zuständig ist.

Der im Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 15 a korrespondiert die Z. 39 des Entwurfes, die eine Ergänzung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes vorsieht. In dem neu einzufügenden Art. 138 a Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung festzustellen hat, ob eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen eingehalten worden sind. Es ist nämlich zweckmäßig, die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes auch auf die Feststellung des Bestandes einer Vereinbarung zu erstrecken. Zwar liegt in jeder Feststellung darüber, ob die aus einer Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, auch gleichzeitig die Feststellung, daß eine Vereinbarung besteht. Aber es ist denkbar, daß ausschließlich der Bestand einer Vereinbarung strittig ist, ohne daß bereits auf Erfüllung geklagt werden könnte (etwa deshalb, weil die Leistung noch nicht zu erbringen ist). Diese mögliche Lücke soll durch die vorgeschlagene Regelung geschlossen werden. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich somit lediglich auf Feststellungen. Daraus ergibt sich, daß derartige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes nicht der Exekution fähig sind.

Aus solchen Vereinbarungen sich ergebende vermögensrechtliche Ansprüche können von Bund und Ländern durch eine Klage nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Entwurfes ist

deshalb rechtspolitisch gerechtfertigt, weil das Instrumentarium, das durch Vereinbarungen im Sinne des Art. 15 a zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern geschaffen werden soll, entwertet würde, wenn nicht eine Instanz über Bestand und Erfüllung solcher Vereinbarungen zu entscheiden befugt wäre. Andernfalls könnte nämlich durch Streitigkeiten darüber, ob die Vereinbarung zustandegekommen oder die übernommene Verpflichtung erfüllt worden ist oder nicht, ein Mißtrauen gegen dieses neue Rechtsinstrument entstehen, das zu vermeiden ist.

Durch Art. 138 a Abs. 2 wird ferner die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes insofern ergänzt, als dieser über den Bestand und die Erfüllung von Vereinbarungen der Länder untereinander (Art. 15 a Abs. 2) zu entscheiden hat. Um aber hier die Länder nicht zu präjudizieren, wird der Bestand einer solchen Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes davon abhängig gemacht, daß sie in der Vereinbarung selbst festgelegt ist.

XII.

(Zu Art. I Z. 18 und Art. II)

Der unter Z. 18 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagene Entfall des Art. 17 Abs. 2 B-VG, demzufolge der Bund als Träger von Privatrechten durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden darf als das betreffende Land selbst, dient dem Abbau einer den Bund begünstigenden Regel und solcherart einer Gleichstellung von Bund und Ländern als Privatrechtsträger. Durch die Neufassung des Art. 17 soll diese Gleichstellung gleichzeitig zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden.

Durch Art. II soll in diesem Zusammenhang nur in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt werden, daß der Wegfall des Art. 17 Abs. 2 des B-VG nicht zugleich auch eine Beschränkung jener Zuständigkeiten bedeutet, die dem Bund im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Monopolwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG) zustehen.

XIII.

(Zu Art. I Z. 27 und 28)

Die beiden in den Z. 27 und 28 vorgeschlagenen Änderungen stehen im Dienste einer Vereinfachung der Landesgesetzgebung. Sowohl der Art. 97 Abs. 2 als auch Art. 98 B-VG sprechen im Zusammenhang mit der Landesgesetzgebung vom „zuständigen Bundesministerium“ und knüpfen an die Vorlage des Gesetzesbeschlusses eines Landtages beim zuständigen Bundesministerium Rechtsfolgen. Den Ländern kann aber nur schwerlich zugemutet werden, selbst zu beurteilen, welches Bundesministerium als in der Sache zuständig anzusehen ist. Dies umso weniger, als die Länder den Nachteil des späteren Beginnes

des Fristenlaufes als Folge einer falschen Beurteilung der Zuständigkeit eines Bundesministeriums auf sich zu nehmen haben. Aus den genannten Gründen haben daher die Länder berechtigterweise gefordert, daß die Gesetzesbeschlüsse des Landtages nur mehr dem Bundeskanzleramt, das gewissermaßen die Funktion einer Clearingstelle übernimmt, bekanntgegeben werden. Dieser Forderung wird durch die vorgeschlagene Formulierung entsprochen, wobei zu betonen ist, daß auf Seiten des Bundes durch diese Neuregelung Nachteile nicht zu erwarten sind.

XIV.

(Zu Art. I Z. 29 und 30)

Die in Z. 29 vorgeschlagene Neufassung des Art. 102 Abs. 1 B-VG zielt einerseits auf eine Stärkung des bewährten Instituts der mittelbaren Bundesverwaltung und andererseits auf die Beseitigung einer unsystematischen Bestimmung ab. Die mittelbare Bundesverwaltung wird im Abs. 1 des Art. 102 B-VG dahingehend definiert, daß es sich um die Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden handle. Es wird aber durch die geltende Fassung dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß die Agenten der mittelbaren Bundesverwaltung in unterster Instanz von einer Bundesbehörde besorgt werden, von der der Instanzenzug an den Landeshauptmann geht. Aus diesem Grund wurde in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen, das Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung bestehe darin, daß in der Landesinstanz der Landeshauptmann als Organ der Vollziehung des Bundes tätig werde (vgl. Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. Nr. 2264/1952 und 2978/1956). Mit dieser Konstruktion der mittelbaren Bundesverwaltung wurde vom ursprünglichen Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung abgegangen. Diesem Konzept entsprach es nämlich, daß die Bundesverwaltung in den Ländern grundsätzlich von den Organen der Länder besorgt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat denn auch in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2264/1952 ausgesprochen, Bundesbehörden sollten in erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nur *a u s n a h m s w e i s e* mit der Vollziehung betraut werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Betrauung von Bundesbehörden in erster Instanz mit der Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Ausnahmeharakter haben soll. Diesem Ausnahmeharakter soll dadurch Rechnung getragen werden, daß eine solche Betrauung von Bundesbehörden mit der Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung an die Zustimmung der beteiligten Länder gebunden wird. Das Organ des Landes, das zur Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist, dürfte — da es

sich dabei um einen Akt der Vollziehung handelt — die Landesregierung sein. Eine solche Zustimmung der beteiligten Länder soll nur dann nicht erforderlich sein, wenn die Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden könnte, der Bund aber auf die Führung in der Form der unmittelbaren Bundesverwaltung verzichtet. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil in den Angelegenheiten, die der Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung führen könnte, durch die Form der Führung in mittelbarer Bundesverwaltung dem Land ein Einflußbereich eröffnet wird, der den Verzicht auf die Einräumung eines Zustimmungsrechtes im Falle der Betrauung von Bundesbehörden mit der Vollziehung in erster Instanz rechtfertigt.

Soweit derzeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, hat die Neuregelung auf diese Betrauungen keinen Einfluß. Die Neufassung des Art. 102 Abs. 1 B-VG wirkt nämlich nicht zurück. Im besonderen gilt dies auch für die im Marktordnungsgesetz vorgesehene Behördenorganisation. Nach Auslaufen des Marktordnungsgesetzes wird die Beibehaltung der bisherigen Behördenorganisation (Fonds) im Falle einer Verlängerung eine Verfassungsbestimmung oder die Zustimmung der Länder erfordern. Es wurde davon abgesehen, bereits im vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen, da das Marktordnungsgesetz in seinem zeitlichen Geltungsbereich beschränkt ist und deshalb eine zeitlich unbeschränkte Übergangsbestimmung nicht gerechtfertigt wäre.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Art. 102 Abs. 1 B-VG wird auch die besondere Type der Bundesverwaltung (Sicherheitsdirektionen mit nachgeordneten Landesbehörden), die durch § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes geschaffen wurde, nicht berührt. Weder wird der § 15 Behörden-Überleitungsgesetz derogiert, da dieser als *lex specialis* zu Art. 102 Abs. 1 B-VG anzusehen ist, noch ist somit die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen in ihrem Bestand gefährdet.

Der letzte Satz des Art. 102 Abs. 1 B-VG sieht vor, daß in jenen Fällen, in denen die Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Vollziehung zu besorgen haben, die Befugnis zur Erteilung von Weisungen dem Landeshauptmann zusteht. Diese Bestimmung widerspricht dem verfassungsgesetzlichen Prinzip, daß die Führung der Landesverwaltung der Landesregierung zusteht. Die Ausnahmebestimmung des Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG erweist sich daher als systemwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Bestimmung

zu streichen. Die Folge davon wird sein, daß die Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes der Landesregierung unterstellt sind.

Durch die unter Z. 30 vorgeschlagene Regelung sollen die Ausdrücke „Ingenieur- und Ziviltchnikerwesen“ und „Bundesstraßen“ entsprechend den Wünschen der Länder aus dem Tatbestandskatalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG — das ist eine abschließende Aufzählung jener Angelegenheiten, die im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können — gestrichen werden. Die Streichung des Ausdruckes „Ingenieur- und Ziviltchnikerwesen“ würde nun zwar bedeuten, daß in Hinkunft — wovon die Bundesgesetzgebung allerdings bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat — für das genannte Sachbiet die Form der unmittelbaren Bundesverwaltung nicht mehr in Betracht käme, sie würde aber andererseits weder bedeuten, daß etwa auf der Stufe der einfachen Gesetzgebung die Einrichtung von Ingenieur- und Ziviltchnikerkammern künftighin nicht mehr für den Bereich mehrerer Bundesländer möglich wäre noch daß dem Landeshauptmann Kompetenzen in Prüfungs- und Befugnisangelegenheit der Ziviltchniker zwangsläufig zukommen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß durch die Streichung des Wortes „Bundesstraßen“ die Bundesstraßenverwaltung nicht berührt wird, da für sie als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes Art. 102 Abs. 2 B-VG ohne Bedeutung ist und nur eine Übertragung an den Landeshauptmann im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG erfolgen kann.

Was den gleichfalls im Art. 102 Abs. 2 B-VG enthaltenen Tatbestand „Strom- und Schifffahrtspolizei“ betrifft, so geht der Entwurf davon aus, daß eine Änderung dieses Tatbestandes entbehrlich ist, obzwar nicht zu übersehen ist, daß die unter den Z. 2, 8, 10 und 15 vorgeschlagenen Änderungen Einschränkungen der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten des Bundes auf dem genannten Sachgebiet vorsehen. Denn die Regelung des Art. 102 Abs. 2 B-VG kann ihrem Wortlaut nach überhaupt nur in dem Umfange zum Tragen kommen, als die Vollziehungszuständigkeit des Bundes auf dem jeweils in Betracht kommenden Sachgebiet reicht, weshalb es daher einer entsprechenden Klarstellung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber gar nicht bedarf.

XV.

(Zu Art. I Z. 32 und 34 sowie Art. VI)

Die unter den Z. 32 und 34 vorgeschlagenen Änderungen der Art. 103 Abs. 4 und 109 B-VG knüpfen an jene Punkte des Förderungsprogramms der Bundesländer an, in denen die Länder vor-

nehmlich unter Berufung auf den Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung für eine Abkürzung des Instanzenzuges im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung eingetreten sind. Den hiebei konkret geäußerten Wünschen zufolge soll in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung künftig der Instanzenzug in der Regel beim Landeshauptmann enden, wenn dieser zumindest in zweiter Instanz entschieden hat. Ein Weiterlaufen des Instanzenzuges zum zuständigen Bundesminister soll nur dann erfolgen, wenn dies ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit bundesgesetzlich festgelegt ist. Damit sich eine Neuregelung in dieser Richtung auch im Bereiche des Landes Wien auswirken kann, wird die Anpassung der Sonderbestimmung des Art. 109 B-VG vorgeschlagen.

Nach der derzeit geltenden Grundregel des Art. 103 Abs. 4 B-VG geht der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG), wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister. Durch den ersten Halbsatz der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG soll diese Grundregel in der Weise gleichsam umgekehrt werden, daß die Möglichkeit eines Rechtszuges an die Ministerialinstanz im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung künftig den Ausnahmefall bilden wird, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hatte. Die Frage, ob ausnahmsweise der administrative Instanzenzug durch Bundesgesetz bis zur Ministerialinstanz verlängert werden soll, ist vom Bundesgesetzgeber zu beurteilen. Die Weiterführung des Instanzenzuges ist nur zulässig, wenn es durch ein objektives Kriterium (Bedeutung der Angelegenheit) gerechtfertigt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, unterliegt der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes. Sofern aber der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz zuständig ist, soll der Instanzenzug nach dem zweiten Halbsatz des neugefaßten Art. 103 Abs. 4 B-VG entsprechend dem bisher geltenden Grundsatz bis zum zuständigen Bundesminister gehen, wenn nicht ausdrücklich durch Bundesgesetz anderes bestimmt ist.

Die Wirkung einer derartigen teilweisen Umkehrung des bisherigen Systems des Art. 103 Abs. 4 B-VG wäre eine mehrfache:

a) Einerseits würde sie in einer Vielzahl von Verwaltungsbereichen, abgesehen von der mit ihr verbundenen Entlastung der Ministerialinstanz, zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren führen, ohne daß damit angesichts der weiterhin aufrechtbleibenden Möglichkeit der Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zugleich auch eine Beeinträchtigung des Rechts-

schutzes verbunden wäre. Die vorgeschlagene Neuregelung ist damit gleichzeitig eine wirkungsvolle Maßnahme der Verwaltungsreform, ohne daß dadurch der Rechtsschutz, der weiterhin durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gewährleistet ist, beeinträchtigt würde. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, daß nach Schätzungen, die auf Grund statistischer Erhebungen und Vergleiche der im Gegenstande sachlich in Betracht kommenden Bundeszentralstellen angestellt worden sind, im Bereiche der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts mit keinem wesentlichen Mehranfall an Beschwerden zu rechnen wäre.

b) Andererseits würde die erwähnte teilweise Systemumkehrung im Sinne einer föderalistischen Lösung zu einer wesentlichen Stärkung der Stellung des Landeshauptmannes beitragen.

c) Eine weitere Bedeutung der Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG bestünde schließlich darin, daß es dem Bundesgesetzgeber nicht verwehrt wäre, für den Fall der Entscheidung des Landeshauptmannes als Rechtsmittelbehörde Ausnahmen von der vorgesehenen verfassungsgesetzlichen Grundregel über die Abkürzung des Instanzenzuges anzuordnen, wenn sich ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit, d. h. aus einem sachlich gerechtfertigten Grund, ein Bedürfnis darnach ergibt, wobei aber der Ausnahmecharakter einer solchen Maßnahme einschließt, daß von dem vorgesehenen Gesetzesvorbehalt nur in sparsamster Weise Gebrauch zu machen ist.

Als Angelegenheiten, in denen der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorgesehen werden könnte, wären beispielsweise zu nennen: Angelegenheiten der Preisüberwachung, des Musterschutzes, der Marktordnung, Entziehung von Gewerbeberechtigungen und bestimmte Angelegenheiten des Forstwesens (z. B. Genehmigung von neuen und bestehenden Immissionsanlagen, Genehmigung und Widerruf von Fällungsplänen, Entscheidung über Forstaufsichtsgebiete u. ä.).

Im Begutachtungsverfahren wurde auch darauf hingewiesen, durch die Neuregelung des Art. 103 Abs. 4 B-VG werde einer Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Grundlage entzogen, die aus der entfallenden Bestimmung Schlüsse bezüglich des Instanzenzuges in der unmittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und zuletzt auch der Gemeindeverwaltung gezogen hat. Solche Befürchtungen sind nicht berechtigt. Was den Grundsatz anlangt, daß der Instanzenzug in der Regel bis zum obersten Organ läuft, so ist er für die unmittelbare Bundes-, die Landes- und Gemeindeverwaltung nicht aus Art. 103 Abs. 4 B-VG abzuleiten. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 3054/1956 feststellte,

ergibt sich dieser Grundsatz vielmehr aus dem hierarchischen Aufbau der staatlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der obersten Organe der staatlichen Verwaltung. Soweit von der Zulässigkeit der Abkürzung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Zulässigkeit einer Instanzenzugsverkürzung in der unmittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung geschlossen wird, wird durch die Neuregelung einer solchen Auslegung die Grundlage keineswegs entzogen, da nach wie vor in bestimmten Fällen eine bundesgesetzliche Abkürzung des Instanzenzuges zulässig ist.

Die unter Z. 34 des Entwurfes vorgeschlagene Neufassung des Art. 109 B-VG strebt eine weitgehende Harmonisierung der Sonderregel über den Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, und zwar in der Weise an, daß die in diesen Angelegenheiten für den Bereich des Landes Wien verfassungsgesetzlich vorgesehene Vereinigung von Bezirks- und Landesinstanzen zugunsten einer instanzmäßigen Aufgliederung aufgegeben und überdies die in der Vergangenheit immer wieder als Diskriminierung des Landes Wien empfundene Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, nach der eine allgemein vorgesehene Abkürzung des Instanzenzuges im Sinne des Art. 103 Abs. 4 B-VG für den Bereich Wien keine Anwendung zu finden hat, aufgehoben wird.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Z. 32 und 34 tritt der Art. VI, der eine Übergangsregelung vorsieht. Dieser Übergangsregelung liegt folgende Konzeption zugrunde:

1. Die Neuregelung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung gilt voll für Bundesgesetze, die nach dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle erlassen werden. In diesen Bundesgesetzen muß es somit ausdrücklich festgesetzt sein, wenn der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister gehen soll.

2. Für jene Bundesgesetze, die vor dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle erlassen worden sind, tritt die Neuregelung des Instanzenzuges erst mit dem in Art. VI genannten Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Regelungen des Instanzenzuges in diesen Bundesgesetzen der verfassungsgesetzlichen Neuregelung anzugleichen. Die entsprechenden Bundesgesetze sind mit diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die verfassungsgesetzliche Neuregelung des Instanzenzuges tritt daher gleichzeitig mit den entsprechenden Änderungen auf einfachgesetzlicher Ebene in Kraft. Bei der Angleichung der Bundesgesetze ist folgendes zu beachten:

a) In Bundesgesetzen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt wird, daß der

Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister geht, sich dies vielmehr aus der Regelung des Art. 103 Abs. 4 B-VG (in der bisherigen Fassung) ergibt, sind Bestimmungen aufzunehmen, die festlegen, in welchen Angelegenheiten auch weiterhin ausnahmsweise der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister geht.

b) In Bundesgesetzen, in denen ausdrücklich festgelegt ist, daß der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister geht, ist eine solche Anpassung nicht erforderlich, da, was die Bezeichnungspflicht anlangt, der verfassungsgesetzlichen Neuregelung entsprochen worden ist. Diese Bestimmungen werden aber dahingehend zu überprüfen sein, ob ein Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister sachlich im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Im Zuge der Angleichung an die verfassungsgesetzliche Neuregelung kann es daher zur Aufhebung solcher Bestimmungen kommen. Soweit in den Fällen, in denen eine ausdrückliche Festlegung des Durchlaufens des Instanzenzuges bis zum zuständigen Bundesminister allen Voraussetzungen der verfassungsgesetzlichen Neuregelung entspricht, sind vom Bundesgesetzgeber keine weiteren Akte zu setzen.

Nach Ablauf des in Art. VI genannten Zeitpunktes gilt die verfassungsgesetzliche Neuregelung auch für jene Bundesgesetze, die vor dem Inkrafttreten dieser im Entwurf vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle erlassen worden sind. Soweit daher die Bestimmungen über den Instanzenzug bis zum genannten Zeitpunkt der verfassungsgesetzlichen Neuregelung nicht angeglichen wurden, tritt die Abkürzung ein. Gesetze, die ausdrücklich den Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorsehen, wobei das Durchlaufen des Instanzenzuges aber nicht gerechtfertigt ist, werden ab diesem Zeitpunkt verfassungswidrig.

XVI.

(Zu Art. I Z. 36)

Im Forderungsprogramm der Bundesländer wurde die ersatzlose Streichung des Art. 15 Abs. 5 B-VG, der die Vollziehung in Bausachen bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellt und einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorsieht, verlangt. Dieser Forderung konnte seitens des Bundes nicht entsprochen werden. Da die Vollziehung von Bausachen gemäß Art. 15 B-VG Landessache ist, ist aber ein Interesse der Länder an der einheitlichen Vollziehung der in Bausachen geltenden Rechtsvorschriften gegeben.

Diesem Gesichtspunkt soll dadurch Rechnung getragen werden, daß den Landesregierungen eine objektive Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen Entscheidungen des zuständigen Bundesministers eingeräumt wird. Auf diese Weise wird eine gewisse Einheitlichkeit der Anwendung der baurechtlichen Vorschriften gewährleistet, sei es, daß sie durch Organe des Landes, sei es, daß sie im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgt.

XVII.

(Zu Art. I Z. 38)

Auf Grund des Art. 138 Abs. 2 B-VG stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 10 bis 15 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Vorschriften über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sind aber auch in Bestimmungen außerhalb der Art. 10 bis 15 B-VG enthalten, insbesondere sei auf die Neufassung des Art. 21 verwiesen. Schon bisher hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung in den Worten „gemäß Art. 10 bis 15“ keine Einschränkung seiner Zuständigkeit zu Kompetenzfeststellungen gesehen, es ist aber zweckmäßig, durch eine Streichung dieser Worte eine formale Bereinigung durchzuführen. Sachlich wird durch die vorgeschlagene Streichung keine Änderung vorgenommen.

XVIII.

(Zu Art. III)

Der Art. III enthält eine Ausnahmebestimmung zum Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG). Es wird durch diese Bestimmung ausdrücklich festgestellt, daß die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens sowie die Privatzimmervermietung nicht Angelegenheiten des Gewerbes sind. Damit wird eine Klärung der Kompetenzlage erreicht. Bisher mußte bei einer gesetzlichen Regelung des Berg- bzw. Schiführerwesens zwischen der gewerblichen und nichtgewerblichen Ausübung dieser Tätigkeit unterschieden werden. Die Regelung der nichtgewerblichen Ausübung dieser Tätigkeit oblag der Landesgesetzgebung, jene der gewerblichen Ausübung der Bundesgesetzgebung im Hinblick auf den Tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ dem Bund. Diese Aufsplitterung der Kompetenzlage ist rechts- und verfassungspolitisch in höchstem Maße unzulässig und soll deshalb durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung zum eingangs genannten Kompetenztatbestand aus der Welt geschafft werden. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die gesetzliche Regelung aller Angelegenheiten des Berg- bzw. Schiführerwesens der Landesgesetzgebung vor-

behalten. Dies entspricht sowohl einer im Forderungsprogramm der Bundesländer enthaltenen Forderung als auch den Wünschen der Interessensvertretungen der Berg- und Schiführer.

Durch Vereinbarungen der Länder untereinander (bisher Art. 107, nun Art. 15 a Abs. 2 B-VG) und durch Gegenseitigkeitsbestimmungen in den Landesgesetzen wird sicherzustellen sein, daß die Berufsausübung für die Berg- und Schiführer nicht auf ein Bundesland beschränkt ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der Privatzimmervermietung besteht eine ähnlich unklare Rechtslage. Gemäß Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind „die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige“ von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung richtet sich „die Beurteilung, ob ein Erwerbszweig vermöge seiner Eigenart und besonderen Betriebsweise unter diese Ausnahme fällt, nach der örtlichen Übung“. Die Regelung der häuslichen Nebenbeschäftigung fällt demnach in die Kompetenz des Landesgesetzgebers (vgl. Verfassungsgerichtshoferskenntnis Slg. Nr. 3227/1957). Inwieweit nun die Privatzimmervermietung als eine dem Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung subsumierbare Angelegenheit zu gelten hat, ist umstritten. Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die Länder nach der geltenden Rechtslage zuständig sind, gesetzliche Regelungen für die Privatzimmervermietung zu treffen, doch ist der Umfang der Angelegenheiten, die unter dem Titel „Privatzimmervermietung“ geregelt werden können, unklar. Eine eindeutige Klärung der Kompetenzlage kann daher auf eine Definierung dieses Begriffes nicht verzichten. Die vorgeschlagene Neuregelung geht somit dahin, unter Definition des Begriffes der Privatzimmervermietung ausdrücklich festzustellen, daß diese keine Angelegenheit des Gewerbes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ist (authentische Interpretation). Es wird damit die Schwierigkeit ausgeschlossen, daß die Interpretation des Begriffes „Privatzimmervermietung“ im Sinne der Versteinerungstheorie des Verfassungsgerichtshofes zu erfolgen hat, wodurch die bisherigen Schwierigkeiten entstanden sind. Die Festsetzung der Zahl der höchstzulässigen Fremdenbetten orientierte sich an bestehenden landesgesetzlichen Regelungen.

XIX.

(Zu Art. VII)

Die vorgeschlagene Regelung setzt sich zum Ziel, den Umfang der Zuständigkeit der Länder in den Angelegenheiten des Grundverkehrs

sicherzustellen. Dies entspricht einer Forderung der Bundesländer, die auf diese Kompetenz großen Wert legen, und deren Umfang daher nicht allein durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, sondern durch einen positiven Akt des Verfassungsgesetzgebers festgelegt werden soll.

XX.

(Zu Art. VIII)

Schon auf Grund der bisherigen Rechtslage haben die Länder die Zuständigkeit, durch Gesetze Landes- und Gemeindepappen, Landesehrenzeichen und ähnliches zu schaffen. Die Erlassung entsprechender Strafnormen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen (unbefugte Führung eines Gemeindepappens oder eines Ehrenzeichens des Landes usw.) steht dagegen nicht den Ländern zu, sondern ist als Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei Bundessache (vgl. Verfassungsgerichtshoferskenntnisse Slg. Nr. 1478/1933 und 6055/1969). Für die Beibehaltung dieser Rechtslage besteht kein sachlicher Grund. Vielmehr liegt es nahe, den Ländern auch insoweit die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung zu überlassen, als es sich um die Schaffung der strafrechtlichen Vorschriften und die Ahndung von solchen Zuwiderhandlungen gegen Landesgesetze, die äußeren Symbole des Landes oder der Gemeinden handelt. Die Länder haben daher in ihrem Forderungsprogramm eine entsprechende Regelung verlangt, der durch den vorliegenden Art. VIII entsprochen werden soll. Auch die Verfolgung von Ehrenkränkungen, die nach der derzeitigen Rechtslage als Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei angesehen wird, soll künftig den Ländern überlassen bleiben, weil es wegen der Geringfügigkeit dieses Deliktes nicht gerechtfertigt ist, diese Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuzählen.

XXI.

(Zu Art. IX)

Durch die hier vorgeschlagene Regelung soll den Ländern die ihnen im Jahre 1928 verlorengegangene Zuständigkeit auf dem Gebiet der Naturhöhlen mit der Einschränkung rückübertragen werden, daß es der einfachen Bundesgesetzgebung freisteht, den Fortbestand des „Speläologischen Institutes“ sicherzustellen.

XXII.

(Zu Art. XI)

Die unter Art. XI Abs. 1 des Entwurfes zur Diskussion gestellte bundesverfassungsgesetzliche Regelung stellt lediglich eine zur Wahrung der Rechtskontinuität erforderliche Übergangsbestimmung dar.

GEGENÜBERSTELLUNG

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1972)

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 7.

(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälernte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 10. (1)

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten;

Artikel 10.

(2) In den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen ...

Artikel 7.

(2) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälernte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 10. (1)

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen;

11. Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;

Artikel 10.

(2) In Bundesgesetzen über das bäuerliche An-erbenrecht sowie in den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 11.

(1)

4. Straßenpolizei.

(2) Das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung werden durch Bundesgesetz geregelt, und zwar, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens.

Artikel 11.

(3) letzter Satz:

... Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1, Z. 4 (Straßenpolizei), bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann bundesgesetzlich geregelt werden.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen;
3. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 11.

(1)

4. Straßenpolizei;

5. Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer.

(2) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Artikel 11.

(3) letzter Satz:

... Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Z. 4 und 5 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen;
2. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung;

182 der Beilagen

29

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

4. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;

5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung;

6. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

7. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;

8. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

Artikel 12.

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1 Z. 5) steht ...

Artikel 14.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landes-sache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflicht-schulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes be-stimmt ist ...

Artikel 14.

(5)

c) Dienstrecht der Lehrer, Erzieher und Kin-dergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(9) Auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Leh-rer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetz-gebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienst-verhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu Gemeindeverbänden die dies-bezüglichen allgemeinen Regelungen der Arti-kel 10, 12 und 15, soweit in den vorhergehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 15.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicher-heitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspoli-zei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten ört-lichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegen-heiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landes-hauptmann zu verständigen.

4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt.

Artikel 12.

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht ...

Artikel 14.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landes-sache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungs-rechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist ...

Artikel 14.

(5)

c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Ein-richtungen.

(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Ge-setzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu den Gemeindever-bänden, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.

Artikel 15.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicher-heitspolizei, das ist des Teiles der Sicher-heitspolizei, der im ausschließlichen oder überwie-genden Interesse der in der Gemeinde verkör-perten örtlichen Gemeinschaft gelegen und gee-ignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Ab-wehr ungebührlicherweise hervorgerufenen stö-renden Lärmes, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshaupt-mann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die

Geltender Text:

(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und die länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten; so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache getroffen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt

Vorgeschlagene Fassung:

Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.

(4) Inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Artikel 118 Absatz 3 Z. 4) und auf dem Gebiet der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Sind vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundgesetz anzupassen.

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zu-

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11, 12 und 14, Absätze 2 und 3 ergehenden Bundesgesetze regeln.

ständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(10) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

Artikel 15 a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Artikel 50 Absatz 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Artikel 107. Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Artikel 16. (1) Die Länder ... auf den Bund über.

Artikel 16. (1) Die Länder ... auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderliche Maßnahme getroffen hat.

Artikel 17. (1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

Artikel 17. Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 21. (1) Das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes,

Artikel 21. (1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Ange-

Geltender Text:

wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10 Absatz 1 Z. 16 und Artikel 12 Absatz 1 Z. 8).

(2) Die Diensthöhe gegenüber den Angestellten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthöhe gegenüber den Angestellten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Angestellten wird die Diensthöhe des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlichen Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthöhe berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

Artikel 23.

(5) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.

Artikel 30.

(3) Die Ernennung der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates steht dem

Vorgeschlagene Fassung:

legenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Absatz 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

(2) In den nach Absatz 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung, soweit die Bediensteten (Absatz 1) nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

(3) Die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthöhe des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt den öffentlichen Bediensteten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthöhe berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

Artikel 23.

(5) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.

Artikel 30.

(3) Die Ernennung der Bediensteten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates steht dem

182 der Beilagen

33

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten der Angestellten seiner Kanzlei zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 59.

(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Artikel 65.

(2)

a) die Ernennung der Bundesangestellten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;

Artikel 66. (1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Artikel 95.

(5) Öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Artikel 97.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen 8 Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzes-

Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten der Bediensteten seiner Kanzlei zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 59.

(2) Öffentliche Bedienstete, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Artikel 65.

(2)

a) Die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;

Artikel 66. (1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Artikel 95.

(5) Öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

Artikel 97.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen,

Geltender Text:

beschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 98. (1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben ... an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die nach Artikel 10 ergehenden Bundesgesetze. In den Fällen, in denen die Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder Vollziehungsakte zu besorgen haben, steht die Befugnis zu Weisungen dem Landeshauptmann zu.

(2) Folgende Angelegenheiten können ... und anderen Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau- und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, ... Angelegenheiten der Schülerheime.

Artikel 103.

(4) Der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministern.

Vorgeschlagene Fassung:

wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 98. (1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben ... an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) Folgende Angelegenheiten können ... und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau- und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen ... Angelegenheiten der Schülerheime.

Artikel 103.

(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug

Geltender Text:

Artikel 107. Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 109. Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103, Absatz 4) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102, Absatz 1, zweiter und dritter Satz).

Artikel 120. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung und die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt den Landesgesetzgebungen.

Artikel 133.

(1)

2. in den Angelegenheiten ... anfechten können.

Artikel 131.

2. die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

Artikel 138.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Lan-

Vorgeschlagene Fassung:

in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.

Artikel 107. Entfällt.

Artikel 109. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, im Lande Wien vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Absatz 1 zweiter Satz), von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann; im übrigen gilt Artikel 103 Absatz 4.

Artikel 120. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.

Artikel 131.

(1)

2. in den Angelegenheiten ... anfechten können;

3. in den Angelegenheiten des Artikels 15 Absatz 5 erster Satz die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers.

Artikel 133.

2. die Disziplinarangelegenheiten der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

Artikel 138.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Lan-

Geltender Text:

desregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Artikel 10 bis 15 in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Vorgeschlagene Fassung:

desregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 138 a. (1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Abs. 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Absatz 2 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.